Motoren- und Gehäusedichtungsmasse DP 300



Dauerplastische, hochtemperaturbeständige Motoren- und Gehäusedichtungsmassen

- Hoher Dichtungsgrad durch dauerplastische (nicht aushärtende) Eigenschaften
- Vibrationsbeständigkeit auch nach jahrelanger Beanspruchung
- Zieht keine Fäden beim Auftragen
- Kein Ablaufen an senkrechten und nach unten gerichteten Flächen
- Temperaturbeständig von –50 °C bis +270 °C, kurzfristig bis +300 °C
- Schlechte Wärmeleitfähigkeit
- Geht keine chemische Verbindung mit Metallen oder anderen Stoffen ein und verhindert atmosphärische Korrosion
- Beständig gegen Wasser, Luft, Benzin, Kerosin, eine Vielzahl von Ölen, synthetische Schmierstoffe, Wasser/Glykol und Methanolgemische, Frostschutzmittel, Fluorkarbonkühlungsmittel
- Isocyanatfrei
- Ungiftig

Inhaltsgewicht	89,6 g
Chemische Basis	Polyurethan
Farbe	Rot
Dichte/Bedingung	1,12 g/cm³/bei 25°C
Druck max.	10 bar
Temperaturbeständigkeit min./max.	-50 bis 270 °C
Flammpunkt min.	-5 °C
Silikonfrei	Ja

Art.-Nr. 0890 100 048
VE: 1 / 10

Details/Anwendung

- Zur Abdichtung von Motoren und Gehäusen in der Automobil- und Motorradindustrie, im Traktorenbau, in der Elektroindustrie, bei Turbinen- und Kernkraftwerke, im Maschinenbau, Getriebebau, in der Lebensmittelindustrie, bei Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, im Pumpenbau und Bergbau
- Geeignet für Verbindungen zwischen: Metall und Metall, Metall und Kunststoff, Kunststoff und Kunststoff
- Zur Abdichtung von besonders anspruchsvollen und kritischen Dichtverbindungen aufgrund seiner ausgezeichneten thermischen und chemischen Beständigkeit
- Freigegeben von fast allen namhaften Automobilherstellern sowie vom Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung

CL01_3003070502, Rev: 0.440, Stand: 24. 08. 2026

Anleitung

- Der Untergrund muss tragfähig sowie sauber, trocken und frei von Fett, Rost und Wasser sein
- Weitere Informationen im technischen Datenblatt

Leistungsnachweis

NSF registriert, Kategorie P1, Reg.-Nr. 151822

Hinweis

Nicht zur Abdichtung von Ölwannen geeignet.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: Dieses Produkt wird durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 reguliert: Alle verdächtigen Transaktionen, sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle (Bundeskriminalamt Büro 3.3) zu melden. Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung des betreffenden beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe, durch Mitglieder der Allgemeinheit, unterliegt einer Beschränkung gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 3 und einer Meldepflicht gemäß Artikel 9.
Siehe https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/chemiepolitik/recht/eu_vo/ausgangsstoffe-explosiv.html

CL01_3003070502, Rev: 0.440, Stand: 24. 08. 2026